

dem Sicherheitshafen belegene Areal werden dem Consumtionsabgabenbezirk angeschlossen.

Alle die Consumtionsabgaben betreffenden gesetzlichen Vorschriften finden auf die vorstehend bezeichneten Theile des Landgebiets Anwendung; soweit die letzteren im Zollgebiet liegen, gilt für dieselben der § 1 des gegenwärtigen Gesetzes.

Beschlossen u. f. w.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 27. October 1875.

Revision einiger Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Die Bürgerschaft hat den Entwurf der Abänderungen des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, angenommen, mit den vom Senat beantragten Aenderungen, wobei nur bei den Uebergangsbestimmungen (§ 20) beschlossen ist, den vom Senat beantragten Zusatz mit dem Eingange: „die Bewohner der . . . Gebiets-theile werden“ — an den Schluß des Paragraphen zu stellen. Desgleichen stimmt die Bürgerschaft den Vorschlägen des Senats, betreffend „die commissarische Vertretung des Senats“ mit der Modification bei, daß es in dem § 30 statt der Worte „bis zur Beschlußfassung“ heiße „bis zum Schluß der Debatte“.

Ueber die beantragten Abänderungen des Deputationsgesetzes und die vorgelegte Wahlordnung wird die Bürgerschaft sich demnächst erklären.

Mittheilung des Senats

vom 29. October 1875.

1. Hebestellen für die Consumtionsabgabe.

Die Baudeputation und die Steuerdeputation haben gemeinschaftlich den anliegenden Bericht wegen Errichtung der erforderlichen Hebestellen für die neuen Stadttheile eingereicht. Der Senat erklärt sich mit den gestellten Anträgen einverstanden und beantragt, daß der unter 3 bezeichnete Gegenstand (Büreaugebäude an der Hohenthorstraße) als dringlich behandelt werde.

Deputationsbericht. (Eingereicht am 29. October 1875.)

Anlage.

Durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 21. und 29. v. Mts. (Verh. S. 423, 431) sind die Anträge der Steuerdeputation in Betreff der Errichtung von Hebestellen für die Consumtionsabgabe in den zur Stadt gezogenen Gebietstheilen am linken Weserufer genehmigt worden. Zur Ausführung dieser Beschlüsse werden gegenwärtig die von Bauinspector Rippe entworfenen und von Oberbaurath Schröder revidirten Pläne in Betreff

1) der Erbauung eines Erhebungshauses am Buntenthorssteinwege mit Bureau und zwei Beamtenwohnungen;

2) desgl. an der Woltmershauser Straße mit einer Wohnung, sowie

3) der Errichtung eines Büreaugebäudes an der Hohenthorsheerstraße vor den angekauften zwei Wohnhäusern, hieneben zur Prüfung und Genehmigung mit folgenden dem Berichte des Bauinspectors Rippe entnommenen Erläuterungen vorgelegt.

Zu 1 ist die aus dem Risse ersichtliche Lage des zu errichtenden Gebäudes an der äußersten Stadtgrenze und an einem Punkte, von welchem sich alle Hauptstraßenzüge übersehen lassen, für die Erhebung der Consumtionsabgabe sowohl als des Weggeldes sehr geeignet. In dem projectirten Gebäude soll außer dem Bureau